



Geschäftsordnung des GEB Fürth (GeschO GEB FÜ)

Diese Geschäfts- und Wahlordnung regelt die Grundlagen der Arbeit des Gemeinsamen Elternbeirats für die Grund- und Mittelschulen in der Stadt Fürth (GEB FÜ). Sie basiert auf den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes für das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay- EUG) mit Stand vom 01. August 2016 sowie auf der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO) mit Stand vom 1. Juli 2016.

Erster Abschnitt Grundlegendes und Wahlordnung

§ 1 – Gesetzliche Grundlage des GEB FÜ

Gemäß BayEUG Artikel 64, Absatz 2, Satz 2, muss in jeder Gemeinde, in der mehr als je 4 Grundschulen oder Mittelschulen existieren- zusätzlich zu den Elternbeiräten der einzelnen Schulen - ein gemeinsamer Elternbeirat gewählt werden. Die Stadt Fürth erfüllt diese Voraussetzungen.

§ 2 – Mitgliedschaft

Der GEB FÜ besteht gemäß BayEUG Artikel 66, Absatz 3, aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des GEB FÜ werden aus den Mitgliedern der einzelnen Elternbeiräte gewählt. Die Tätigkeit im GEB FÜ ist ehrenamtlich. Das Ehrenamt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden. Das Nachrücken für ausgeschiedene Mitglieder erfolgt gemäß BaySchO § 16 Absatz 3, indem die Ersatzperson mit der nächst höheren Stimmenzahl aus der Wahl des GEB FÜ Mitglied wird.

Der GEB FÜ kann weitere Personen als ständige Mitglieder mit beratender Funktion per Beschluss hinzuziehen. Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Zahl der auf diese Weise hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

§ 3 – Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des GEB FÜ beginnt mit Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Konstituierung des neuen GEB FÜ im darauf folgenden Schuljahr.

§ 4 – Wahl

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl ist das Staatliche Schulamt Fürth verantwortlich. Es setzt im Einvernehmen mit dem amtierenden GEB FÜ Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Der Vorsitzende des amtierenden GEB FÜ oder ein von ihm als Vertreter eingesetztes Mitglied des GEB FÜ leitet die Wahl.

Aktiv wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte der einzelnen Schulen, im Fall der Verhinderung deren gewählte Stellvertreter. Passiv wahlberechtigt (zur Kandidatur berechtigt) sind alle gewählten Mitglieder der Elternbeiräte der einzelnen Schulen, aber keine Klassenelternsprecher und keine Nachrücker.

Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen und ermöglicht jedem Kandidaten, sich vorzustellen. Jeder Wahlberechtigte hat für die von ihm vertretene Schule maximal neun Stimmen; für einen Bewerber darf auf dem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl des GEB FÜ muss geheim - also schriftlich - erfolgen. Im Falle der Zustimmung aller anwesenden Wahlberechtigten kann sie auch offen per Handzeichen durchgeführt werden. Sie wird in einem Wahlgang durchgeführt. Gewählt sind die neun Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit (auf Platz 9) entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. Haben weniger als neun der passiv wahlberechtigten Personen Stimmen erhalten, so besteht der GEB FÜ aus entsprechend weniger Mitgliedern. Eine Nach- oder Ergänzungswahl findet nicht statt. Es ist ein Wahlprotokoll anzufertigen, das den Wahlgang und das Ergebnis wiedergibt.

§ 5 – Anfechtung der Wahl

Die Anfechtung der Wahl des GEB FÜ muss beim Staatlichen Schulamt Fürth oder beim Verwaltungsgericht erfolgen. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung; die Wahl gilt bis zur rechtskräftigen und endgültigen Feststellung der Nichtigkeit als gültig. Die gewählten Mitglieder sowie Vorsitzender und Stellvertreter sind verpflichtet, bis zu einer eventuellen Neuwahl ihr Amt wahrzunehmen. Alle getroffenen Entscheidungen sind gültig und bleiben es, auch wenn die Wahl später als ungültig erklärt wird.

§ 6 –Wahl der Funktionsträger

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus den Reihen der gewählten Mitglieder des GEB FÜ bei seiner ersten Sitzung oder direkt im Anschluss an die GEB Wahl gewählt. Über das Verfahren der Wahl stimmt der GEB FÜ sich vorher ab. Der Wahlgang und das Ergebnis der

Wahl sind im Wahlprotokoll festzuhalten. Desgleichen können weitere Funktionsträger (Schriftführer, Kassenwart etc.) bestimmt werden.

Aufgrund der Vielzahl der wahrzunehmenden Aufgaben und zur Entlastung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden jährlich einzelne Aufgabengebiete an Mitglieder des GEB FÜ übertragen. Dies können sein: der Sitz im Bildungsrat der Stadt Fürth, die Rolle als Ansprechpartner für z.B. Verkehrssicherheit, etc. Die zu vergebenden Positionen werden jährlich in der konstituierenden Sitzung festgelegt und an geeignete Personen übertragen. Sollten mehrere Personen interessiert sein, wird mit einfacher Mehrheit ein Mitglied gewählt. Die Ausführung erfolgt nur in enger Absprache mit dem Vorsitz.

Personen, die innerhalb des GEB FÜ eine Funktion übernommen haben, können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gewählten Mitglieder abberufen werden. Die Mitgliedschaft im GEB FÜ bleibt davon unberührt.

Zweiter Abschnitt Aufgaben und Geschäftsordnung

§ 7 – Selbstverständnis und Aufgaben des GEB FÜ

Der GEB FÜ sieht sich als Interessenvertretung der Elternvertretungen der Fürther Grund- und Mittelschulen vorrangig gegenüber der Kommune und gegenüber dem Staatlichen Schulamt Fürth, aber auch gegenüber überregionalen Einrichtungen und Verbänden. Gleichzeitig leistet der GEB FÜ Unterstützung für die Elternvertreter in der Kommune durch Vernetzungs-, Informations- und Fortbildungsangebote.

Die Ziele des GEB FÜ sind demnach

- Einflussnahme bei der Entwicklung der Fürther Grund- und Mittelschulen (innere und äußere) zu einer modernen, kindgerechten und den Anforderungen der Gesellschaft Rechnung tragenden Bildungslandschaft
- Stärkung der einzelnen Elternbeiräte durch Informationsaustausch und Fortbildung
- Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den kommunalen und staatlichen Behörden
- Förderung des Interesses der Eltern und der Gesellschaft an bildungspolitischen Themen

Daraus ergeben sich für den GEB FÜ folgende Aufgabenbereiche:

- Kontakt zu den kommunalen und staatlichen Behörden
- Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Gast

- Interessenvertretung der Elternbeiräte und Mitsprache bei Entscheidungen der Kommune
- Aufbau eines Informationsnetzwerks für Elternsprecher und Eltern
- Kontakt zu überregionalen (Eltern- und Lehrer-)Verbänden
- Organisation und Durchführung von Elternsprecherseminaren
- Organisation und Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen
- Stellungnahmen zu bildungspolitischen Themen

§ 8 – Aufgaben des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des GEB FÜ
- rechtzeitige Versendung der Einladungen mit Angabe einer Tagesordnung
- Leitung der Sitzung
- Ausführung oder Überwachung der Ausführung von Beschlüssen
- regelmäßige und umfassende Information aller Mitglieder
- Kontakt und Zusammenarbeit mit kommunalen und staatlichen Behörden
- offizielle Vertretung des GEB FÜ gegenüber der Öffentlichkeit

§ 9 – Sitzungen

Der GEB FÜ tagt mindestens viermal im Schuljahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der GEB FÜ kann beschließen, die Sitzungen einzeln oder grundsätzlich für weitere Elternvertreter zu öffnen. Ebenso können auf geöffneten Sitzungen einzelne Tagesordnungspunkte auf Verlangen mindestens eines gewählten Mitgliedes als nicht öffentlich deklariert werden. In diesem Fall müssen alle Nichtmitglieder die Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt verlassen.

Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe einer Tagesordnung. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder dieses verlangt.

Tagesordnungspunkte werden dem Vorsitzenden vorab übermittelt, können jedoch auch während der Sitzung noch ergänzt werden.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er führt gegebenenfalls eine Rednerliste entsprechend der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen.

§ 10 – Beschlussfassung

Der GEB FÜ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder (im Zweifelsfall auf die nächste ganze Zahl aufgerundet) auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesend ist. Es muss sichergestellt sein, dass jedes an der Sitzung teilnehmende gewählte Mitglied alle Pro- und Contra-Argumente kennt und Gelegenheit zur Aussprache hat. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen mindestens eines Stimmberechtigten muss eine geheime, schriftliche Abstimmung erfolgen.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Ausnahmen sind die Abberufung von Funktionsträgern, die Entlastung von Funktionsträgern und die Änderung der Geschäftsordnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch außerhalb ordentlicher Sitzungen in Form von Umlaufbeschlüssen gefasst werden. Diese Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren und sind bindend; sie sollen jedoch auf der nächsten ordentlichen Sitzung bestätigt werden.

§ 11 – Protokollführung

Über jede Sitzung des GEB FÜ ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll anzufertigen, das Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenden, die Tagesordnungspunkte, die Anträge und Beschlussfassungen, das Ergebnis von Aussprachen und Abstimmungen sowie Informationen und Termine enthält.

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung von den gewählten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu genehmigen, sofern ggf. Abänderungen schon im Vorfeld in digitaler Abstimmung durchgeführt wurden.

Protokolle können mit Zustimmung der Mitglieder gänzlich oder in einer Kurzfassung öffentlich gemacht werden. Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen sind vertraulich zu behandeln.

§ 12 – Kassenführung

Derzeit beabsichtigt der GEB FÜ keine eigene Verwaltung von Finanzen.

Als gesetzliches Organ hat der GEB FÜ jedoch Anspruch auf Erstattung von für seine Arbeit notwendigen Auslagen durch den Sachaufwandsträger. Die Einforderung dieser Auslagen ist Aufgabe des Vorsitzenden.

§ 13 –Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des GEB FÜ haben über alle als vertraulich oder intern deklarierten Angelegenheiten auch über ihre Amtszeit hinaus Verschwiegenheit zu wahren.

§ 14 – Rückgabe von Unterlagen

Scheidet ein Mitglied aus, so müssen die für die Amtsausübung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien dem GEB FÜ zurückgegeben werden.

§ 15 - Compliance

Es darf keinem GEB Mitglied möglich sein eigens verfasste Briefe (ohne Rücksprache und Meinungsaustausch mit Mitgliedern des GEB Gremiums) an einzelne oder an alle Schulen zu verschicken oder diese zu veröffentlichen (Presse).

Die Weitergabe eines nicht mit dem GEB abgestimmten Schriftstückes oder eines Briefes kann unter Umständen den Ausschluss aus dem GEB zur Folge haben.

Klärung von Meinungsverschiedenheiten müssen intern geregelt werden. Inhaltliche Differenzen dürfen zum Schutz des Einzelnen oder des GEB Gremiums nicht nach außen getragen werden.

Das Bild des GEB in der Öffentlichkeit muss stimmen, es darf nicht durch ein einzelnes GEB Mitglied in unsachlicher und Ruf schädigender weise gestört werden.

Dem GEB Gremium muss generell alles bekannt gemacht und wo nötig zur Abstimmung gebracht werden.

Demokratische Entscheidungen und/ oder Kompromisse sind anzuerkennen.

§ 16 – Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des GEB FÜ beschlossen worden; sie tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die vorangegangene Fassung. Änderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Eine Abweichung von den genannten Vorschriften des BayEUG und der BaySchO ist nicht zulässig.

Anmerkung: Der in dieser Geschäftsordnung verwendete maskuline Genus gilt selbstverständlich für beiderlei Geschlechter.